



**Planfeststellung für
den Neubau der Okerbrücke in Braunschweig - Leiferde einschl. der Brücke über
den Kulkegraben, sowie die grundhafte Sanierung der anschließenden Straßen
Fischerbrücke auf einer Länge von ca. 200 m und der Leiferdestraße
auf einer Länge von ca. 100 m**

Die Abteilung Straßen und Brücken des Fachbereiches Tiefbau und Verkehr der Stadt Braunschweig, hat für das vorgenannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) i.V. mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Der Plan einschl. der Ergänzungen (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die umweltrelevanten Unterlagen (Umweltfachliche Untersuchungen wie Landschaftspflegerischer Begleitplan, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, ergänzender Kartierbericht) liegen

in der Zeit vom **25. September** bis einschließlich **26. Oktober 2020**

im **Rathaus-Altbau, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, in der 2. Etage vor dem Zimmer A 2.79 (Frau Sellmann Tel. 05 31 / 470 2751)**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus oder können ab dem 25. September 2020 unter www.braunschweig.de/planfeststellung eingesehen werden.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme und Stellungnahme Gebrauch zu machen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Leiferde, Stöckheim und Rünigen beansprucht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **9. November 2020**, bei der Stadt Braunschweig, Baureferat, Planfeststellungsbehörde, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit der Planauslegung dürfen gem. § 29 NStrG auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu Ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre).